

Test

Mobiliarsicherheiten



Def. Mobiliarsicherheiten?

Mobiliarsicherheiten

I. Einführung

1. Begriff

Mobiliarsicherheiten

sichern Forderungen durch

- Vorbehalt (Übereignung unter EV),
- Übertragung (Sicherungsübereignung),
- Einräumung (Verpfändung)

von Rechten an ***beweglichen*** Sachen.

Weshalb sind Mobiliarsicherheiten examensrelevant?

2. Examensrelevanz

**Mobiliarsicherheiten „kombinieren“
Rechtsgeschäftslehre, Schuld- und Sachenrecht.**

**Examensklausuren haben erfahrungsgemäß
folgende Schwerpunkte:**

- Prinzipien der Rechtsgeschäftslehre;**
- Leistungsstörungen;**
- Grundregeln des Sachenrechts;**
- Trennungs- und Abstraktionsprinzip;**
- Prioritätsprinzip;**
- Rechtsfigur der „Treuhand“.**

Def. Pfandrecht?

II. Pfandrecht, §§ 1204 - 1258

1. Def.

Ein Pfandrecht begründet ein ***Verwertungsrecht*** an einer ***beweglichen*** Sache:

„Der Gläubiger ist berechtigt, Befriedigung aus der Sache zu suchen“ (§ 1204 I), falls die gesicherte Forderung bei Fälligkeit („Pfandreife“) nicht beglichen wird.

**Worüber müssen sich die Parteien
bei der Bestellung eines Pfandrechts einigen?**

Das Pfandrecht ist streng ***akzessorisch***:
Ohne Forderung besteht kein Verwertungsrecht.

„zur Sicherung einer Forderung“:

Bei der Bestellung müssen sich die Parteien nicht nur darüber einigen, ***dass*** das Pfandrecht ***„zur Sicherung“ einer Forderung*** dient, sondern auch, ***welche*** Forderung gesichert sein soll (andernfalls fehlt ein *essentialium negotii*).

Bei nichtakzessorischen Sicherungsrechten ist die Zweckbestimmung in einen separaten Vertrag (den sog. ***„Sicherungsvertrag“***) ausgelagert.

Arten von Pfandrechten?

2. Arten von Pfandrechten

a) Vertragspfandrecht, §§ 1205 - 1256

Durch *Vertrag* (§ 1205 I) räumt der Verpfänder dem Pfandgläubiger ein Verwertungsrecht ein.

b) Gesetzliches Pfandrecht, § 1257

Durch *Gesetz* entsteht ein Verwertungsrecht.
Hauptfälle: Vermieterpfandrecht, § 562;
Werkunternehmerpfandrecht, § 647.

c) Pfändungspfandrecht, §§ 803, 804 ZPO.

Durch *Hoheitsakt* (Pfändung) entsteht ein Verwertungsrecht, § 804 II ZPO.

Nachteile von vertraglichen Pfandrechten?

3. Nachteile von vertraglichen Pfandrechten

Der Pfandgegenstand muss dem Pfandgläubiger übergeben werden, § 1205 I 1.

Grund: Das Pfandobjekt soll dem Zugriff konkurrierender Gläubiger entzogen werden.

Nachteil: Da der Verpfänder den Besitz verliert, kann er den Pfandgegenstand nicht mehr zu nutzen und in seinem Unternehmen einsetzen.

Def. Sicherungseigentum?

III. Sicherungseigentum

1. Def:

Sicherungseigentum
begründet ein ***Verwertungsrecht***
des Sicherungsnehmers
an einer ***beweglichen*** Sache.

Anders als ein „normaler Eigentümer“

- ***darf*** der Sicherungsnehmer (SN) das Sicherungsgut ***nur*** unter bestimmten Voraussetzungen ***verwerten***;
- ***muss*** er es nach Erledigung des Sicherungszwecks dem Sicherungsgeber (SG) ***zurückgewähren***.

**Grund für die Durchsetzung
der Sicherungsübereignung?**

2. Grund für die *Durchsetzung* der Sicherungsübereignung (SÜ)

Im Gegensatz zum vertragl. Pfandrecht
verbleibt das ***Sicherungsgut beim SG.***

=> Er kann das Sicherungsgut nutzen,
in seinem Unternehmen einsetzen,
hiermit Erträge erzielen und letztlich
damit den gesicherten Kredit zurückführen.

Wie erfolgt eine (Sicherungs-)Übereignung?

3. (*Sicherungs-*)*Übereignung* (SÜ), §§ 929, 930

Die Sicherungsübereignung ist *sachenrechtlich* eine „normale Übereignung“ nach §§ 929, 930 (Zur „*Sicherungsübereignung*“ wird sie erst durch den schuldrechtlichen Sicherungsvertrag):

(1) Wirksames *Einigsein*, § 929 S. 1:

Wirksame *Einigung* (und *kein Widerruf*).

(2) *Konkretes Besitzkonstitut*, § 930:

Vereinbarung eines konkreten

Besitzmittlungsverhältnisses (*Bsp*: Verwahrung).

(3) Bestimmtheitsgrundsatz.

Das Sicherungsgut muss jederzeit ***bestimmbar*** sein.
Andernfalls ist die SÜ ***wirkungslos***.

(4) Keine „wesentlichen Bestandteile“

Die SÜ „***wesentlicher Bestandteile***“ ist ***wirkungslos***;
arg: Sie „können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein,“ § 93 a.E.

Inhalt der Einigung?

zu (1): Inhalt der *Einigung*

**(a) *Übertragung* des Eigentums
unter der *aufschiebenden* Bedingung
des *Entstehens*
und der *auflösenden* Bedingung
des *Erlöschens* von Verbindlichkeiten.**

Obwohl dies eine faire Lösung ist,
ist sie in der Bankpraxis ungebräuchlich.
Bei SÜ an „Nichtbanken“ aber o.w. möglich.

(b) *Unbedingte* Übertragung des Eigentums

Entspricht der aktuellen Bankpraxis.

Grund für die Durchsetzung dieser Variante:

Bis zur Rückübereignung

verbleiben sicherungsübereignete Gegenstände

im Eigentum des Sicherungsnehmers

und können deshalb bei neuem Kreditbedarf

sofort (d.h. ohne erneute SÜ)

zur Sicherung verwendet werden.

In Ihrer ***Klausur*** ist sorgfältig zu ***begründen***,
welche Variante die Parteien gewählt haben.

Inhalt des Sicherungsvertrags?

4. *Sicherungsvertrag* (Sicherungsabrede)

- Er enthält die „***Zweckvereinbarung***“

Anders als bei akzessorischen Sicherheiten ist sie nicht Bestandteil des Verfügungsgeschäfts.

Der ***Sicherungszweck*** muss zumindest konkludent vereinbart werden; ferner, ***welche*** Forderung(en) (im Extremfall: „alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen“) gesichert werden.

=> Ist der Sicherungsvertrag ***nichtig***, ist SN aus § 812 I 1 F. 1 zur Rückübereignung verpflichtet.

- Der Sicherungsvertrag *begrenzt* die sachenrechtl. unbegrenzten *Befugnisse* des SN schuldrechtlich im (Innen-)Verhältnis zum SG.
- Er regelt die *Pflichten* des *SG* hinsichtlich des Sicherungsguts:
 - es sorgfältig zu behandeln;
 - es bei Pfandreife herauszugeben.
- Er regelt *Pflicht* des *SN* zur *Rückübereignung* des Sicherungsguts.

Verhältnis von Sicherungsvertrag und „gesichertem“ Vertrag?

5. Verhältnis von Sicherungsvertrag und „gesichertem“ Vertrag

Der Sicherungsvertrag ist nicht identisch mit dem Vertrag, aus dem die zu sichernde Forderung resultiert (etwa ein Darlehensvertrag).

Beide Verträge sind strikt zu trennen!

=> Die Nichtigkeit des „gesicherten“ Vertrags lässt den Sicherungsvertrag unberührt.

Ausn: Bilden beide Verträge eine ***Geschäftseinheit***, führt die Nichtigkeit des „gesicherten“ Vertrags nach **§ 139** zur Nichtigkeit des Sicherungsvertrags, ***BGH NJW 1994, 2885.***

**Lassen Sie sich nicht dadurch entmutigen,
dass Ihr Test vielleicht beim ersten Mal
nicht ganz wunschgemäß geklappt hat!**

**Bei der Wiederholung werden Sie schnell
einen Fortschritt feststellen!**

**Je öfter Sie die Fragen wiederholen
und mit den Antworten abgleichen,
desto sicherer werden Sie!**

Die weiteren Testfragen finden Sie
auf unseren Karteikarten beantwortet.

Viel Erfolg!



**RF des Nichtentstehens oder Erlöschens
der Forderung?**

Def. Antizipierte Sicherungsübereignung?

**Ist die Übereignung des „künftigen Warenlagers“
hinreichend bestimmt?**

**Ist die Übereignung der „Hälfte des Warenlagers“
hinreichend bestimmt?**

**Wer als Eigentümer einer Sache
oder Inhaber eines Rechts geltend machen kann,
„dass d. Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört“,
hat welches Recht?**

**Wer ein (Grund-)Pfandrecht
an einer Sache des Gemeinschuldners hat,
hat welches Recht?**

**Kann ein Sicherungseigentümer
nach § 47 InsO aussondern
oder nur abgesonderte Befriedigung verlangen?**

Entstehung eines Eigentumsvorbehalts?

**Hat ein Käufer den Kaufpreis noch nicht gezahlt,
kann er die Einbehaltung des Fahrzeugbriefs
bei der Übergabe des Fahrzeugs
regelmäßig nur wie verstehen?**

**Rechtsposition des Veräußerers
bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises?**

**Rechtsposition des Erwerbers
bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises?**

V veräußert und übergibt seinen Palandt an K unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung. Bevor K vollständig bezahlt hat, veräußert V den Palandt nach § 931 an D, der von der Übereignung an K ohne grobe Fahrlässigkeit nichts weiß. Kann D den Palandt von K herausverlangen?

V übereignet seinen Palandt zunächst zur Sicherung eines Darlehens gem. § 930 an D und sodann unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung nach § 929 S. 1 an K.

Kann D den Palandt von K nach § 985 herausverlangen?

V veräußert seinen Palandt an K
unter der aufschiebenden Bedingung
vollständiger Bezahlung des Kaufpreises.
K übereignet anschließend
seine gesamte jur. Bibliothek
der Bank SN₁ zur Sicherung eines Kredits.

Hat V sein Eigentum verloren?

Hat SN₁ eine Eigentumsanwartschaft erworben?

V veräußert seinen Palandt an K
unter der aufschiebenden Bedingung
vollständiger Bezahlung des Kaufpreises.
K übereignet anschließend
seine ganze jur. Bibliothek
der Bank SN_1 zur Sicherung eines Kredits.
 SN_1 refinanziert sich bei SN_2
und überträgt zu diesem Zweck
ihr „Sicherungseigentum“ auf diese.
Ist SN_2 Eigentümer des Palandt geworden?

V vereinbart mit K in einem Kaufvertrag, dass erst 7 Tage nach Lieferung bezahlt werden soll. Der Lieferschein enthält folgende Klausel:
„Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum“.

(1) K protestiert dagegen, nimmt aber die Ware ab.

(2) Lagerarbeiter L unterzeichnet den Lieferschein, ohne seinen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.

Wurde K Eigentümer?

V schließt mit K einen Kaufvertrag.

V übereignet vertragsgemäß an K.

Dieser kann entgegen seiner Planung nicht zahlen.

Er bittet V um Stundung des Kaufpreises.

Zur Sicherung vereinbaren sie

„einen Eigentumsvorbehalt“ an der Kaufsache.

Wie ist diese Vereinbarung zu qualifizieren?

Def. Verlängerter Eigentumsvorbehalt?

**Unter welcher Bedingung wird i.d.R.
die Ermächtigung zur Weiterveräußerung erteilt?**

**Sind Veräußerungs- und Einziehungsermächtigung
widerruflich?**

**Rechte des Verkäufer,
wenn der Vorbehaltskäufer insolvent wird?**

**VV liefert U Rohmaterial
unter verlängertem Eigentumsvorbehalt.
U fertigt hieraus Endprodukte.
Wie versucht VV seinen Eigentumsverlust
zu verhindern?**

**Kann der VV mittels einer „Verarbeitungsklausel“
mit U vereinbaren,
dass er selbst „Verarbeiter“ i.S.d. § 950 sei?**

**X nahm bei SN einen Kredit auf
und sicherte ihn durch die Abtretung
„aller gegenwärtigen und künftigen Außenstände“.
Später veräußerte VV an X Waren
unter verlängertem Eigentumsvorbehalt.
Diese Waren veräußerte X an diverse Kunden.
Wem stehen diese Forderungen zu?**

Def. Factoring?

Def. Regressloses („echtes“) Factoring?

**Ist eine Globalzession in Erfüllung
einer Verpflichtung aus „echtem Factoring“
ist sittenwidrig?**

Def. Unechtes Factoring?

K erwarb von V einen Anhänger unter EV.
Anschließend „übereignete“ er den Anhänger
unter Offenlegung des EV
sicherungshalber an G₁.

Vor Zahlung der letzten Rate ließ G₂
den Anhänger bei K pfänden.

K zahlt nun den Restkaufpreis.

Erwirbt G₁ eine unbelastete Sache
oder eine mit dem PfandR des G₂ belastete Sache?

**K hatte Geschäftsräume von G_1 gemietet.
Anschließend erwarb er von V Waren unter EV.
Schließlich übertrug er „die ihm zustehenden
Rechte“ an den Waren sicherungshalber auf G_2 .
K zahlt nun den Restkaufpreis.**

**Erwirbt G_2 nun die Waren lastenfrei
oder mit dem Vermieterpfandrecht des G_1 belastet?**

**K hatte Geschäftsräume von G_1 gemietet.
Anschließend übertrug er „die ihm künftig
zustehenden Rechte“ an den Waren
sicherungshalber auf G_2 .**

**Schließlich erwarb K von V Waren unter EV.
K zahlt nun den Restkaufpreis.**

**Erwirbt G_2 die Waren lastenfrei
oder mit dem Vermieterpfandrecht des G_1 belastet?**

K hatte „die ihm künftig zustehenden Rechte“
an den Waren sicherungshalber auf G_1 übertragen.
Anschließend mietete er Geschäftsräume von G_2 .
Schließlich erwarb K von V Waren unter EV.
K zahlt nun den Restkaufpreis.

Erwirbt G_1 die Waren lastenfrei
oder mit dem Vermieterpfandrecht des G_2 belastet?